

AVIS OFFICIELS — OFFICIELE BERICHTEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00927]

4 OCTOBRE 2006. — Sans-abri. — C.P.A.S. compétent. — Adresse de référence. — Inscription et radiation d'une inscription. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intégration sociale et du Ministre de l'Intérieur du 4 octobre 2006 en matière de Sans-abri. - C.P.A.S. compétent. - Adresse de référence. - Inscription et radiation d'une inscription (*Moniteur belge* du 6 novembre 2006), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00927]

4 OKTOBER 2006. — Daklozen. — Bevoegd O.C.M.W. — Referentieadres. — Inschrijving en schrapping van een inschrijving. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Maatschappelijke Integratie en van de Minister van Binnenlandse Zaken van 4 oktober 2006 inzake Daklozen. - Bevoegd O.C.M.W. - Referentieadres. - Inschrijving en schrapping van een inschrijving (*Belgisch Staatsblad* van 6 november 2006), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00927]

4. OKTOBER 2006 — Obdachlose — Zuständiges ÖSHZ — Bezugsadresse Eintragung und Streichung einer Eintragung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Sozialen Eingliederung und des Ministers des Innern vom 4. Oktober 2006 in Sachen Obdachlose - Zuständiges ÖSHZ - Bezugsadresse - Eintragung und Streichung einer Eintragung, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

4. OKTOBER 2006 — Obdachlose — Zuständiges ÖSHZ — Bezugsadresse Eintragung und Streichung einer Eintragung

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eintragung unter einer Bezugsadresse beim öffentlichen Sozialhilfezentrum wird durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise (1) geregelt und im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister (2) näher erläutert. Ziel dieser Eintragung ist die Verbesserung der Situation von Obdachlosen, die aufgrund mangelnder Existenzmittel keinen Wohnort haben oder keinen Wohnort mehr haben und daher vom Genuss aller sozialen Vorteile, die eine Eintragung im Bevölkerungsregister erfordern, (wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld) ausgeschlossen sind.

Die Obdachlosen werden unter der Adresse des ÖSHZ der Gemeinde, in der sie sich gewöhnlich aufhalten, eingetragen. Dabei handelt es sich um eine Form von Sozialhilfe, die das ÖSHZ ihnen laut Artikel 60 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Sozialhilfezentren gewähren muss, indem sie ihnen alle zweckdienlichen Auskünfte und Ratschläge erteilt und die notwendigen Schritte unternimmt, die ihnen alle Rechte und Vorteile verschaffen, auf die sie aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften Anspruch erheben können.

Zwei Rundschreiben haben den ÖSHZ die Anwendung der Regelung in Sachen Bezugsadresse erläutert (3).

Es scheint mir zweckdienlich, Folgendes in Erinnerung zu rufen und zu verdeutlichen:

— die Regeln der territorialen Zuständigkeit der ÖSHZ in Sachen Hilfe für Obdachlose (siehe Punkt 1)

— und die Modalitäten, die sowohl die Eintragung unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ als auch deren Streichung betreffen, sowie die Schritte, die die Gemeinden in diesem Zusammenhang unternehmen müssen (siehe Punkt 2).

1. Territoriale Zuständigkeit der ÖSHZ für einen Obdachlosen

Es muss zwischen zwei möglichen Situationen unterschieden werden, je nachdem, ob der Obdachlose sich in einer Einrichtung aufhält oder nicht.

1.1. Der Obdachlose hält sich nicht in einer Einrichtung auf

Um das Sozialhilfzentrum zu bestimmen, das territorial zuständig ist für die Gewährung von Hilfe an einen Obdachlosen, der sich nicht in einer in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfzentren gewährten Hilfeleistungen erwähnten Einrichtung aufhält, ist ein neuer § 7 in den besagten Artikel 2 eingefügt worden: Zuständig für die Gewährung der notwendigen Hilfe ist das ÖSHZ der Gemeinde, in der der Obdachlose sich tatsächlich aufhält. Um das zuständige ÖSHZ zu bestimmen, muss also von der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Antrags auf Hilfe ausgegangen werden. Der Begriff "tatsächlicher Wohnort" unterscheidet sich von dem Begriff "gewöhnlicher Wohnort", der für Personen verwendet wird, die ihren Wohnort dauerhaft auf dem Gebiet der Gemeinde haben.

Ein ÖSHZ ist nicht ermächtigt, sich auf die Eintragung unter einer Bezugsadresse in einer anderen Gemeinde zu berufen, um die Sozialhilfe zu verweigern, wenn der Obdachlose seinen tatsächlichen Aufenthaltsort schon auf dem Gebiet seiner Gemeinde hat. Die Bezugsadresse bestimmt also nicht die Zuständigkeit eines ÖSHZ.

1.2 Der Obdachlose hält sich in einer Einrichtung auf

Für Obdachlose, die sich in einer in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 erwähnten Einrichtung wie zum Beispiel einer Aufnahmeeinrichtung aufhalten, ist jedoch die Zuständigkeitsregel des besagten Artikels 2 § 1 anwendbar: Zuständig ist dann das ÖSHZ der Gemeinde, in der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Betroffenen sein Hauptwohntort im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister eingetragen war.

2. Eintragung unter einer Bezugsadresse und Streichung dieser Adresse auf Antrag des ÖSHZ

2.1 Eintragung unter einer Bezugsadresse durch das ÖSHZ

Um eine Eintragung unter einer Bezugsadresse zu verweigern, berufen sich manche ÖSHZ auf die Tatsache, dass der Obdachlose noch in einer anderen Gemeinde eingetragen ist.

Um dem Obdachlosen durch die Eintragung unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ zu helfen, muss das Zentrum bei der Gemeinde die notwendigen Schritte unternehmen im Hinblick auf die Streichung der früheren Eintragung des Betroffenen in egal welcher Form, selbst unter der einer Bezugsadresse. Diese Schritte müssen also auch dann unternommen werden, wenn es sich um ein neues zuständiges ÖSHZ handelt, während der Obdachlose bereits von einem anderen Zentrum Hilfe erhielt und dort unter einer Bezugsadresse eingetragen war.

Dem vorerwähnten Rundschreiben vom 21. März 1997 ist ein Formular für das ÖSHZ beigelegt, anhand dessen das ÖSHZ die Eintragung eines Obdachlosen, dem es so beisteht, bei seiner Gemeinde beantragt.

2.2 Streichung einer Eintragung unter einer Bezugsadresse auf Antrag des ÖSHZ

Aufgrund von Artikel 20 § 3 Absatz 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 muss das ÖSHZ dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium mitteilen, welche Personen die erforderlichen Bedingungen für die Aufrechterhaltung ihrer Eintragung unter der Adresse des Zentrums nicht mehr erfüllen.

Zu diesem Zweck ist dem vorerwähnten Rundschreiben vom 21. März 1997 ein Formular für das ÖSHZ beigelegt worden, anhand dessen das ÖSHZ bei der Gemeinde, in der es tätig ist, die Streichung der Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt für einen Obdachlosen, dem es bereits so beigestanden hat.

2.3 Auskunftsanfrage einer Gemeinde bei einer anderen Gemeinde im Hinblick auf die Eintragung unter einer Bezugsadresse

Wenn ein ÖSHZ seine Gemeinde um die Eintragung einer Person unter einer Bezugsadresse beim Zentrum gebeten hat, muss die Gemeinde die der Eintragung vorausgehenden Überprüfungen vornehmen. Ein als Anlage 1 beigelegtes Musterformular erlaubt es der Gemeinde des ÖSHZ, bei dem der Antragsteller sich eintragen möchte, bei der Gemeinde, wo der Betroffene vorher offiziell eingetragen war, nachzufragen, ob er die Adresse dieser offiziellen Eintragung effektiv verlassen hat, und die Aufenthaltssituation des Betroffenen gegebenenfalls zu regularisieren.

2.4 Antwort der ersten Gemeinde an die Gemeinde, bei der der Obdachlose einen Antrag auf Eintragung stellt

Ist bei einer Gemeinde von einer Gemeinde, bei der ein Obdachloser um Eintragung ersucht, eine Nachfrage erfolgt, benutzt erstere das spezifische Beantwortungsformular 10bis (Anlage 2), durch das sie als Gemeinde, in der der Obdachlose offiziell eingetragen war, bestätigt, dass der Betreffende seine offizielle Eintragungsadresse tatsächlich verlassen hat und, gegebenenfalls, dass die Aufenthaltssituation des Betreffenden bereits regularisiert worden ist. Dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Formular muss der Gemeinde, von der das Zentrum abhängt, bei dem der Betreffende seine Eintragung beantragt, binnen 15 Tagen zurückgeschickt werden.

Hochachtungsvoll

Der Minister der Sozialen Eingliederung

C. DUPONT

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Fußnoten

(1) Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen im Hinblick auf die obligatorische Eintragung der Personen ohne Wohnort in Belgien in die Bevölkerungsregister, wie abgeändert durch das Gesetz vom 24. Januar 1997 (*Belgischen Staatsblatt* vom 6. März 1997)

(2) Artikel 20 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, wie abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. Februar 1997 (*Belgischen Staatsblatt* vom 6. März 1997)

(3) a) das Rundschreiben vom 21. März 1997 über die Einführung der Möglichkeit für Obdachlose, unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ eingetragen zu werden. Folgende Formulare sind diesem Rundschreiben beigelegt:

— Antrag des Obdachlosen auf Eintragung unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ und die dazu gehörende Empfangsbestätigung (Unterlage 1),

— Bescheinigung im Hinblick auf eine Eintragung unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ (Unterlage 2),

— Bescheinigung über die vierteljährliche Anmeldung beim ÖSHZ im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Eintragung unter einer Bezugsadresse, aus der hervorgeht, dass die Bedingungen immer noch erfüllt sind (Unterlage 3),

— Erklärung im Hinblick auf die Streichung der Eintragung unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ (Unterlage 4),

b) das Rundschreiben vom 27. Juli 1998 über die Bezugsadresse für Obdachlose: nähere Auskünfte zur Ergänzung des Rundschreibens vom 21. März 1997.

Anlage 1

Stadt/Gemeinde

LAS-Kodenummer

Muster 10

An den Standesbeamten von und zu

Der Betreffende, Nationalregisternummer,
eingetragen unter der Adresse,
in Ihrer Gemeinde, beantragt in Anwendung von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen die Eintragung beim ÖSHZ meiner Gemeinde, da er mangels finanzieller Existenzmittel keinen Wohnort mehr hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, vor Ort zu überprüfen, ob der Betreffende tatsächlich nicht mehr unter der vorerwähnten Adresse in Ihrer Gemeinde wohnt, und gegebenenfalls seine Aufenthaltssituation zu regularisieren.

Benachrichtigen Sie mich bitte über die Situation, indem Sie mir beigelegtes Formular binnen einer Frist von 15 Tagen zurückschicken.

Sollte dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Formular mir binnen der oben erwähnten Frist nicht zurückgeschickt worden sein, sähe ich mich gezwungen, gemäß Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 den Minister des Innern einzuschalten.

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten

Stempel der Stadt/Gemeinde

Stadt/Gemeinde

LAS-Kodenummer

Anlage 2

Muster 10bis

Infolge Ihrer Anfrage vom bestätige ich, dass der Betreffende,
 eingetragen unter der Nationalregisternummer
 — in meiner Gemeinde wohnt.
 — nicht in meiner Gemeinde wohnt.

(Falls der Betreffende nicht mehr unter der oben erwähnten Adresse wohnt): Der Betreffende ist am
 von Amts wegen aus dem Bevölkerungsregister meiner Gemeinde gestrichen worden.
 (Datum)

Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten
 Stempel der Stadt/Gemeinde

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00988]

**5 OCTOBRE 2006. — Circulaire
 relative au statut de protection subsidiaire
 Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 5 octobre 2006 relative au statut de protection subsidiaire (*Moniteur belge* du 11 octobre 2006), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00988]

**5 OKTOBER 2006. — Omzendbrief
 betreffende de subsidiaire beschermingsstatus
 Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 5 oktober 2006 betreffende de subsidiaire beschermingsstatus (*Belgisch Staatsblad* van 11 oktober 2006), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00988]

5. OKTOBER 2006 — Rundschreiben über den subsidiären Schutzstatus — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 5. Oktober 2006 über den subsidiären Schutzstatus, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**5. OKTOBER 2006 — Rundschreiben über den subsidiären Schutzstatus**

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

1. Einleitung

Durch die Europäische Richtlinie 2004/83/EG (1) wird der subsidiäre Schutzstatus eingeführt. Diese Richtlinie hat zur Folge, dass Ausländern, die stichhaltige Gründe für die Annahme erbringen, dass sie bei ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden erleiden, ein zeitweiliger, aber verlängerbarer Aufenthaltsschein zuerkannt wird (2). Die Europäischen Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie spätestens ab dem 10. Oktober 2006 anwenden.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen sind durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgenommen worden. Künftig sollen die Asylbehörden bei jedem Asylantrag nicht nur prüfen, ob ein Ausländer die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne des Genfer Abkommens erhalten kann, sondern auch - jedoch erst in zweiter Instanz - ob der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden kann. Bis zum In-Kraft-Treten des reformierten Asylverfahrens wird diese Prüfung gemäß dem derzeitigen Asylverfahren vorgenommen, das heißt mit einer Zulässigkeitsprüfung beim Ausländeramt (AA) (mit möglichem Widerspruch beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (GKFS)) und einer Begründetheitsprüfung beim GKFS (mit möglichem Widerspruch beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge (SWF)).

Die Einführung des subsidiären Schutzstatus hat ebenfalls konkrete Folgen für die Gemeinden.

Zunächst sind die Gemeinden für die Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsdokumente verantwortlich, wenn der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird. Wenn dieser Status im Nachhinein entzogen wird, ist die Gemeinde darüber hinaus für den Entzug dieser Dokumente verantwortlich.

Darüber hinaus wird in dem Gesetz eine besondere Übergangsregelung für Ausländer, für die derzeit die Nichtrückführungsklausel gilt, eingeführt. Diese Ausländer können ab dem 10. Oktober 2006 in ihrer Gemeinde den Übergang zum subsidiären Schutz beantragen.